

SMC - HMG Art. 21 Abs. 1^{bis}

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Die Ausfuhr von Arzneimitteln für die Hinrichtung von Menschen ist verboten. [Swissmedic](#) kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen und entsprechende Ausfuhrbewilligungen ausstellen.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Heilmittelgesetz (HMG; [SR 812.21](#))
- Arzneimittelbewilligungsverordnung (AMBV; [SR 812.212.1](#))
- Liste der betroffenen Stoffe und Präparate: [Kontrollierte Substanzen gemäss HMG Art. 21 Abs. 1^{bis}](#)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus heilmittelrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: SMC-Art 21».

1.4 Begriffe

Arzneimittel für die Hinrichtung von Menschen	Zur Hinrichtung von Menschen verwendbare Arzneimittel Liste der betroffenen Stoffe und Präparate: Kontrollierte Substanzen gemäss HMG Art. 21 Abs. 1^{bis}
---	---

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer solche Arzneimittel ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Restriktionspflicht äussern und die Bewilligung der Swissmedic anmelden.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 502 «SMC - HMG Art. 21 Abs. 1^{bis}»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «SMC-Art 21»
Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber